

# Rezension

## juris PraxisKommentar SGB V

Hrsg. v. **Klaus Engelmann** und **Rainer Schlegel**: **juris PraxisKommentar SGB V, Sozialgesetzbuch Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung**, 2. Aufl., ISBN: 978-3-86330-005-0

Die Erstauflage des juris PraxisKommentars SGB V wurde 2008 veröffentlicht und im gleichen Jahr von Kollegen *Dr. Schiller* überwiegend lobend besprochen (vgl. MedR 2008, 628).

In den vier Jahren nach Erscheinen der Erstauflage dieses Kommentars im Jahre 2008 wurde das SGB V vielfach verändert. Diese Fortentwicklungen führten nun zur zweiten Auflage der Printausgabe des juris PraxisKommentars SGB V. Der jetzt um beinahe 500 Seiten auf mehr als 4.000 Seiten angewachsene Kommentar erscheint in der Reihe juris Bookline, so dass der Käufer den Kommentar auch online ein Jahr lang kostenlos nutzen kann, im heutigen Online-Zeitalter ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Damit hat der Nutzer zugleich Zugriff auf die dort veröffentlichten aktualisierten Kommentierungen.

Für die Neuauflage zeichnen nun 52 Autoren verantwortlich, durchgängig Praktiker aus der Richter- und Anwaltschaft, aus Verbänden und Verwaltung. Die Kommentierungen folgen einer sehr hilfreichen Gliederung. Zunächst enthält jede Norm Basisinformationen, mit denen u. a. die Textgeschichte, Gesetzesmaterialien und Vorgängervorschriften dargestellt werden und auf ausgewählte Literatur hingewiesen wird. Dies ist, im Gegensatz zur Kritik von *Schiller*, sehr anwenderfreundlich, lassen sich die Rechtsentwicklungen unter Hinzuziehung der Literaturhinweise, insbesondere bei der geringen Halbwertszeit einiger Paragraphen, sehr gut nachvollziehen. Den Basisinformationen folgt die „Auslegung der Norm“.

Der Kommentar hat die ab dem 1.1.2012 geltenden Änderungen zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz berücksichtigt und war damit zum Erscheinungsdatum auf dem aktuellen Gesetzgebungsstand. Die Verfasser haben den Kommentar bei einer Vielzahl von Fällen aus der Beratungspraxis sowohl im Vertragsarztrecht und Krankenhausrecht als auch im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen.

Hervorzuheben ist beispielsweise die Kommentierung zur Nachbesetzung von *Pawlita* nach § 103 SGB V. Sämtliche nur erdenklichen Gesichtspunkte und Gestaltungswege, die mit der Nachfolgezulassung zusammenhängen (Ausschreibungsverfahren, Bewerberauswahl, Vorhandensein einer nachbesetzungsfähigen Praxis etc.) werden angesprochen. Bedauerlich ist, dass die ab 1.1.2013 geltende Regelung des § 103 Abs. 3 a SGB V (Ablehnung des Nachbesetzungsverfahrens durch den Zulassungsausschuss) in der Printfassung noch nicht (zumindest ansatzweise) kommentiert

wurde. Hier kommt der oben angesprochene Online-Zugang aber zum Tragen. Online ist die Kommentierung seit dem 28.1.2013 abrufbar und enthält umfangreiche und sehr nützliche Hinweise zum Verfahrensablauf. Umfassend ist auch die Kommentierung von *Pawlita* zu § 95 SGB V, auch wenn er ohne substantielle Begründung und entgegen der Praxis problematisiert, dass ein hälftiger Versorgungsauftrag im MVZ wohl nicht neben einer Niederlassung mit hälftigem Versorgungsauftrag zulässig wäre (hier: Rn 178), obwohl er auf die eindeutige Regelung des § 15 a Abs. 1 S. 4 BMV-Ä verweist, die eine parallele Tätigkeit als Vertragsarzt und angestellter Arzt im MVZ vorsieht.

Gelungen sind auch die Kommentierungen zum Hilfsmittelbegriff von *Beck*. Neben den Definitionen und Abgrenzungen wird der vom BSG entwickelte Behinderungsausgleich strukturiert aufgearbeitet. In der anschließenden Kasuistik werden die maßgeblichen Entscheidungen des BSG aufgearbeitet, leider ohne Erwähnung der zum Teil sehr interessanten Entscheidungen der Landessozialgerichte.

Die Kritikpunkte der oben angesprochenen Erstrezension wurden bei der Neuauflage berücksichtigt, insbesondere das Sachregister wurde entsprechend überarbeitet. Dies bleibt gleichwohl weiterhin verbesserungswürdig, insbesondere weil das Sachregister für den Praktiker der erste Zugriff ist und bleibt. So findet sich beispielsweise der für Praktiker gängige Begriff des MVZ nicht gesondert, sondern allein unter dem Begriff „Versorgungszentrum, medizinisches“. Im Sachverzeichnis fehlen außerdem Begriffe wie „interkurrierende Erkrankungen“ oder auch der Begriff des „Off-Label-Use“, obwohl Letzterer ausführlich von *Beck* bei § 31 Rn 54 ff. kommentiert wurde.

Unabhängig von diesen wenigen Kritikpunkten ist der juris PraxisKommentar für die Praktiker (Anwälte, Richter, Justitiare) ein unverzichtbares Nachschlagewerk und aus der Praxis nicht hinwegzudenken. Die Kommentierungen sind ausführlich und praxisnah und helfen dadurch dem Praktiker insbesondere bei der täglichen Fallbearbeitung. In Kombination mit der Online-Ausgabe bleibt die Kommentierung immer aktuell.

*Dr. Dirk Liebold/Rainer Beeretz*<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Dr. Dirk Liebold*, Fachanwalt für Medizinrecht und *Rainer Beeretz*, Fachanwalt für Medizin- und Verwaltungsrecht, Iübbert rechtsanwälte, Wallstr. 15, 79098 Freiburg.